

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Gemäß Verteiler

Geförderter Breitbandausbau: Informationsschreiben zu Änderungen in der Projektumsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Organisation und Steuerung der geförderten Ausbauvorhaben zum Breitbandausbau stellt eine große Herausforderung dar. Ich möchte Ihnen deshalb nochmals versichern, dass wir Ihnen für Ihren Einsatz und Engagement bei der Schließung von Versorgungslücken im Breitbandnetz danken.

In der Umsetzung der Vorhaben entstehen häufig unvorhergesehene Herausforderungen. Als große Hürde erwiesen sich zuletzt Änderungen im Projektgebiet durch nachträglichen Eigenausbau von Telekommunikationsunternehmen. Dies erfordert meist eine Anpassung des Fördergebiets und bewirkt zudem Änderungen in der Zuwendungsgewährung bis hin zu linear vollzogenen Kürzungen des Zuwendungsbetrages, wenn und soweit Sie sich für den nachträglichen Eigenausbau entschieden haben.

Ich freue mich deshalb, dass ich Sie über eine mit dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur getroffene Abstimmung zum künftigen Umgang mit solchen Änderungen im Projektgebiet informieren kann. Nach dieser erfolgten Abstimmung wird bei einer nachträglichen Reduzierung der Anzahl bisher unversorgter Haushalte im Projektgebiet keine lineare Kürzung des Zuwendungsbetrags mehr vorgenommen. Damit entfällt auch die bisher von Seiten des Bundes beschiedene Anpassung der Förderquote

Konkret wurde in der Abstimmung Einigkeit erzielt, dass eine fortgesetzte Zuwendungsgewährung bei einer Reduzierung des Projektgebiets infolge des nachgemeldeten Eigenausbaus gerechtfertigt ist, wenn das gesamte ursprüngliche Fördergebiet im Zusammenspiel von geförderten und nachgemeldeten Ausbauten gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien versorgt wird.

Die Zuwendungsgewährung auch für den Überbau von nicht hinreichend glaubwürdigen MEV-Ansagen oder tatsächlich erfolgtem Eigenausbau ist grundsätzlich zulässig, muss aber auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einsatzes von öffentlichen Fördermitteln gerecht werden. Demnach kommt eine nachträgliche Anpassung des Ausbaugesbietes in den

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andre Störr

Durchwahl:
Telefon +49 361 573711-216
Telefax +49 361 571711 209

Andre.Stoerr@
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
3551/20-33-1

Erfurt
25.02.2019

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft**
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-999
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren Schreiben beigefügte Unterlagen nicht geklammert oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse dient nicht dem Empfang von Mitteilungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Agentur für Arbeit)

Fällen in Betracht, in denen ein zunächst nicht oder nicht ordnungsgemäß gemeldeter Eigenausbau vollständig umgesetzt wurde, dieser Eigenausbau die Förderziele für die betroffenen Haushalte umsetzt und ein Überbau zu einer Erhöhung des Förderbedarfs führt. Hier ist in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen und auch in den Unterlagen zu dokumentieren. Ist eine solche Anpassung des Projektgebiets geboten, ist die Auslobung der Zuwendung für das geänderte Projektgebiet anzupassen. Dabei werden die verbleibenden Adressen gemäß den Vorgaben der Richtlinie des Bundes zur Erschließung angegeben. Soweit ein Überbau von Haushalten mit einer Versorgung von mindestens 30 Mbit/s aber weniger als 50 Mbit/s geboten ist, soll dies mit Glasfaseranschlüssen bis zum Gebäude (FTTB) ausgeführt werden

Anzumerken bleibt, dass bei allen Verfahren für die Telekommunikationsunternehmen die Möglichkeit besteht, ein Gigabitsangebot abzugeben. Ich möchte klarstellen, dass die förderrechtlich vorgegebenen Versorgungsvorgaben nur Mindestanforderungen sind, sodass es Bietern freisteht, die unterversorgten Teilnehmer höher zu versorgen.

In Bezug auf sozioökonomische Treiber wie beispielweise Schulen und Gewerbegebiete regen wir an, dass diese grundsätzlich im Projektgebiet belassen und vollständig mit FTTB-Anschlüssen erschlossen werden. In diesem Fall ist ein Überbau auch in Gebieten mit erfolgtem Eigenausbau in der Regel gerechtfertigt.

Wird aufgrund von nachträglichem Eigenausbau eine Reduzierung des Projektgebietes notwendig und bewirkt dies zugleich im Einzelfall eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeitslücke, bitte ich zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Neufestsetzung der höheren Förderung besteht. Hier ist vielmehr in jedem Fall ein Änderungsantrag beim Bund und beim Land als Zuwendungsgeber erforderlich. Diese werden wie alle anderen Fälle der Änderung des Förderbedarfs behandelt, der sich in den Projekten regelmäßig nach Auswertung der Angebote der Telekommunikationsunternehmen ergibt. Denn nach der zunächst erfolgten Schätzung des Zuwendungsbedarfs lässt sich der tatsächliche Bedarf erst mit Auswertung dieser Angebote weiter konkretisieren.

Soweit sich dabei die Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsgewährung bestätigt und die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können, ist eine Anpassung durch die Zuwendungsgeber angestrebt. Die zunächst vorläufig erfolgte Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrages kann dann der neuen Sachlage angepasst werden.

Nach der nun erfolgten Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern können auch die bereits vorgenommenen Änderungsbescheide, die noch eine lineare Kürzung beinhalten, und die sich daraus ergebenden Unsicherheiten in der Projektumsetzung beseitigt werden. Wir gehen davon aus, dass dazu in Kürze ein Verfahrensvorschlag des Bundes als Zuwendungsgeber an Sie ergehen wird. Soweit Sie Widerspruch gegen die Änderung eingelegt haben, können sich diese dann mit der Aufhebung erledigen. Eine Anpassungsentscheidung wird dann erst wieder geboten, wenn sich tatsächliche Änderungen in der Wirtschaftlichkeitslücke im Ergebnis des Auswahlverfahrens zur Zuwendungsgewährung ergeben haben. Wir gehen daher davon aus, dass Ihre Förderverfahren nun regulär fortgesetzt werden können.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ich dem Bund vorgeschlagen habe, dass nach Anpassung der Projektgebiete keine erneute Vorlage eines Netzplanes angezeigt ist. Vielmehr erachte ich es als ausreichend, dass der im Ergebnis der Ausschreibung durch das Telekommunikationsunternehmen vorgelegte Netzplan bei den Zuwendungsgebern im Rahmen der Änderungsanträge zum Zuwendungsbescheid übermittelt wird.

Ich wünsche Ihrem Ausbauprojekt einen erfolgreichen Fortgang.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cordelius Ilgmann